Deutscher Bundestag **Drucksache 18/7078**

18. Wahlperiode 16.12.2015

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Kai Gehring, Beate Walter-Rosenheimer, Dr. Franziska Brantner, Katja Dörner, Maria Klein-Schmeink, Tabea Rößner, Elisabeth Scharfenberg, Ulle Schauws, Kordula Schulz-Asche, Dr. Harald Terpe, Doris Wagner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/6489, 18/7038 –

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Gute Arbeit, klare Karrierepfade und verlässliche Verträge für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind unerlässlich für persönliche Berufsbiografien, für soziale Gerechtigkeit sowie unseren Hochschul-, Forschungs- und Innovationsstandort Deutschland. Das Wissenschaftszeitvertragsgesetz muss daher seit Jahren umfassend novelliert werden. Seit seiner Evaluation im Jahr 2011 ist klar, dass es sein ursprüngliches Ziel völlig verfehlt hat, zu einem ausgewogenen Verhältnis von befristeten und unbefristeten Beschäftigungsverträgen in Hochschul- und Forschungseinrichtungen beizutragen. Stattdessen werden wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mehr denn je befristet angestellt, und das überwiegend zu sehr kurzen Laufzeiten. Diese Vertragspraxis gefährdet Forschergeist und verschleudert Potenziale des Wissenschaftssystems bei Innovation, Leistung und Qualität.

Vier Jahre nach der Evaluation des Gesetzes und zwei Jahre seit Beginn dieser Legislaturperiode hat es gedauert, bis die Bundesregierung eine Änderung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes vorgelegt hat. Herausgekommen ist eine Novelle, die umfassend nachgebessert werden muss. Denn sie packt die zentralen Probleme des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes nicht beherzt an. Die Novelle bietet dem wissenschaftlichen Nachwuchs kaum bessere Perspektiven oder mehr Verlässlichkeit. Weder hebt sie die Tarifsperre auf, noch schafft sie klare Mindestvertragslaufzeiten. Auch die Gestaltungsmöglichkeiten zu familienfreundlichen Regelungen bleiben hinter dem Notwendigen zurück. Um jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern die Vereinbarkeit von Wissenschaft und Familie zu erleichtern, ist mehr Planbarkeit bei den Vertragslaufzeiten aber dringend geboten.

Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler investieren viel Kreativität, Talent und Zeit in Forschung und Lehre. Ihre Ideen und Innovationskraft sind wichtiger Garant für die Qualität und Leistungsfähigkeit des deutschen Wissenschaftssystems. Daher brauchen sie dringend verlässliche Arbeitsverträge. Die Chance, dafür gute Voraussetzungen durch ein reformiertes Wissenschaftszeitvertragsgesetz zu schaffen, darf nicht vertan werden. Wie schon mit ihrem Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 18/1463) vom Mai 2014 setzt sich die Bundestagfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für eine tiefgreifende Novellierung ein, die für faire Arbeitsbedingungen im Wissenschaftssystem sorgt, dem Befristungsunwesen ein Ende setzt und Familienfreundlichkeit forciert. Sie hat entsprechende Änderungsanträge zur Gesetzesnovelle gestellt.

Ein zentraler Baustein sind klare Mindestvertragslaufzeiten. Sie sollen in der Zeit der Qualifizierung, also während und nach der Promotion, mindestens zwei Jahre betragen. Für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, deren Vertragsbefristung mit Drittmittelfinanzierung begründet wird, soll die Vertragslaufzeit grundsätzlich mindestens der Laufzeit entsprechen, die der Drittmittelgeber für das Projekt bewilligt hat. Nur über konkrete Mindestlaufzeiten kann dem Befristungsunwesen ein wirksamer Riegel vorgeschoben werden.

Ein weiterer Punkt, der in der Gesetzesnovelle dringend korrigiert werden muss, betrifft die so genannte Tarifsperre: Sie verhindert, dass die Tarifpartner vom Wissenschaftszeitvertragsgesetz abweichende Regelungen vereinbaren können. Diese Sperre muss fallen, damit bei komplexen Interessenlagen Tarifvertragsparteien regelmäßig sach- und zeitgerechter als der Gesetzgeber agieren können. Dies hat sich auch in den Verhandlungen zur Entwicklung des „Rahmenkodex für gute Beschäftigungsbedingungen an den Hochschulen“ in Nordrhein-Westfalen sowie des Code of Conduct für die Hochschulen in Hamburg gezeigt.

Verbesserungsbedarf besteht darüber hinaus beim Thema Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Zwar enthält das Wissenschaftszeitvertragsgesetz seit jeher die so genannte familienpolitische Komponente. Sie ermöglicht, dass sich der Gesamtbefristungsrahmen für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, die Kinder unter 18 Jahren betreuen, um zwei Jahre je Kind verlängert. Doch viele Betroffene profitieren von dieser Regelung gar nicht, weil der verlängerte Höchstbefristungsrahmen keine automatische Vertragsverlängerung bewirkt. Hier muss mehr Verbindlichkeit geschaffen werden. Es soll daher ein entsprechender Anspruch auf Vertragsverlängerung eingeführt werden. Ferner sollte im Gesetz der bereits bestehende Anspruch auf Vertragsverlängerung bei Zeiten wie Elternzeit klarer formuliert werden, um hier mehr Rechtsklarheit zu schaffen.

Unverständlich ist ferner, warum die Novelle für studentisches Personal eine schematische Obergrenze der möglichen Beschäftigungsdauer von vier Jahren vorschreibt. Das würde bedeuten, dass eine Beschäftigung von Studierenden an Hochschulen über diesen Zeitraum hinaus nicht möglich ist. Mit Blick auf die Regelstudienzeiten konsekutiver Masterstudiengänge, die über dem Vierjahreszeitraum liegen, ist diese Regelung unangemessen. Die höchstzulässige Befristungsdauer ist daher von vier auf sechs Jahre anzuheben.

Nicht zuletzt gilt es sicherzustellen, dass sich die Herausnahme des nichtwissenschaftlichen und nichtkünstlerischen Personals aus dem Geltungsbereich des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes nicht negativ auf deren Beschäftigungssituation auswirkt. Für sie gilt zukünftig das Teilzeit- und Befristungsgesetz. An dieser Stelle muss die Bundesregierung mögliche Rechtsunsicherheiten und denkbare für Beschäftigte negative Entwicklungen im Blick behalten.

Neben einer wirksamen Novelle des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes braucht es darüber hinaus mehr feste und dauerhafte Stellen in der Wissenschaft. Ein guter Ansatz ist es, ein Bund-Länder-Programm für mindestens 10 000 zusätzliche Nach-

wuchsstellen aufzulegen, vom Mittelbau bis zur Tenure-Track-Professur. Das brächte mehr feste Stufen auf der Karriereleiter und Impulse für eine moderne Personalstruktur.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

im Rahmen der Novellierung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes

- die Tarifsperre zu streichen;
- bei der so genannten Qualifizierungsbefristung konkrete Mindestbefristungszeiten von 24 Monaten festzuschreiben. Das verschafft Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern in der Qualifikationsphase mehr Beschäftigungssicherheit, als dies durch die interpretationsbedürftige und begrifflich unklare Regelung im Gesetzentwurf der Bundesregierung erreicht wird;
- bei der so genannten Drittmittelbefristung die Dauer der Arbeitsverträge mindestens an die bewilligte Laufzeit der Projekte zu knüpfen. Die Beschäftigten werden damit an der Planungssicherheit, die durch die Bewilligung durch die Drittmittelgeber gegeben ist, beteiligt;
- die familienbezogenen Fördermöglichkeiten des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes zu stärken und die Vertragsverlängerungsoption für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Kinder betreuen, verbindlicher auszugestalten;
- die Beschäftigung von Studierenden an Hochschulen über einen Zeitraum von sechs Jahren zu ermöglichen;
- sicherzustellen, dass sich die Anwendung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes auf das nichtwissenschaftliche und nichtkünstlerische Personal im Vergleich zum gegenwärtigen Status quo nicht negativ auf die Beschäftigungssituation dieses Personals auswirkt, und die Herausnahme des nichtwissenschaftlichen und nichtkünstlerischen Personals aus dem Geltungsbereich des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes zu evaluieren.

Berlin, den 15. Dezember 2015

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333